



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 29.06.2016 – 43. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

290. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Slawistik (Version 2011)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13.06.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Slawistik, veröffentlicht am 17.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nr. 135, Schreibfehlerberichtigung, veröffentlicht am 30.09.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 35. Stück, Nummer 305, in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

- In § 5 Abs 3 wird im Pflichtmodul *Spracherwerb Ausbau 2* in der Zeile unter „**Teilnahmevoraussetzung**“ nach der Wort- und Zeichenfolge „StEOP,“ die Wort- und Zeichenfolge „Spracherwerb Grundlagen,“ eingefügt.
- In § 5 Abs 3 wird im Pflichtmodul *Spracherwerb Ausbau 3* in der Zeile unter „**Teilnahmevoraussetzung**“ nach der Wortfolge „Spracherwerb Ausbau 1“ die Wort- und Zeichenfolge „, Spracherwerb Ausbau 2“ hinzugefügt.
- In § 5 Abs 3 wird im Pflichtmodul *Spracherwerb Ausbau 3* der Absatz mit den Wortfolgen „**Empfohlene Teilnahmevoraussetzung**“ sowie „Spracherwerb Ausbau 2“ gestrichen.
- In § 5 Abs 3 wird im Pflichtmodul *Spracherwerb Vertiefung* in der Zeile unter „**Teilnahmevoraussetzung**“ nach der Wortfolge „Spracherwerb Ausbau 1“ die Wort- und Zeichenfolge „, Spracherwerb Ausbau 2, Spracherwerb Ausbau 3“ hinzugefügt.
- In § 5 Abs 3 wird im Pflichtmodul *Spracherwerb Vertiefung* der Absatz mit den Wortfolgen „**Empfohlene Teilnahmevoraussetzung**“ sowie „Spracherwerb Ausbau 3“ gestrichen.

- In § 5 Abs 3 wird im Pflichtmodul Individuelle Schwerpunktbildung innerhalb des Absatzes „**Modulziele**“ im dritten Satz nach der Wortfolge „Sprachkompetenz“ die Wortfolge „der Hauptsprache“ eingefügt.

(2) § 11 Inkrafttreten

- Dem § 11 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.06.2016, Nr. 290, Stück 43, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a